

TAR I F

- I. Änderung vom 02.08.1974
- II. Änderung vom 21.12.1977
- III. Änderung vom 18.12.1981
- IV. Änderung vom 30.03.1983
- V. Änderung vom 28.05.1986
- VI. Änderung vom 28.06.2001
- VII. Änderung vom 18.12.2014

Der Tarif wird wie folgt geändert:

- Ziffer 2:
Buchstabe a) einfügen mit folgendem Wortlaut:
Fahrradständer, Waagen, Masten, Werbetafeln u.ä. Einrichtungen (mit Ausnahme der unter Buchstabe 2b) und 2c) geregelten Kundenstopper und Plakate)
(täglich 0,10 Euro, monatlich: 2,00 Euro, jährlich: 20,00 Euro)

Buchstabe b) einfügen mit folgendem Wortlaut:
Kundenstopper (täglich: 0,30 Euro, monatlich: 6,00 Euro, jährlich: 60,00 Euro)

Buchstabe c) einfügen mit folgendem Wortlaut:
Plakate (täglich: 0,20 Euro, monatlich: 5,00 Euro, jährlich: 50,00 Euro)
- Ziffer 7 neu:
Altkleidercontainer (täglich: 0,07 Euro, monatlich: 2,00 Euro, jährlich: 24,00 Euro)
- Bisherige „Ziffer 7“ wird neue „Ziffer 8“
- Bisherige „Ziffer 8“ wird neue „Ziffer 9“
- Bisherige „Ziffer 9“ wird neue „Ziffer 10“
- Bisherige „Ziffer 10“ wird neue „Ziffer 11“
- Ziffer 12 mit folgendem Wortlaut einfügen:
Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte, Tanz- und Bierzelte, Anlagen, Bühnen und ähnliche Einrichtungen bei volksfestüblichen oder ähnlichen Veranstaltungen je qm (täglich: 0,07 Euro)
Bei Veranstaltungen, die der Pflege religiöser, politischer oder gemeinnütziger Zwecke dienen sowie bei Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums dienen und die keine wirtschaftliche Betätigung darstellen, kann von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abgesehen werden.
- Ziffer 13 mit folgendem Wortlaut einfügen:
Erhebung von Gebühren für die Ausrichtung kommerzieller mobiler Promotion-Aktionen, insbesondere Verteilung von Flyern und anderen Give-Aways,
(täglich: 40,00 Euro / Aktion)
- Ziffer 14 mit folgendem Wortlaut einfügen:
Kommerzielle Werbeveranstaltungen an einem festen Standort je qm
(täglich: 5,00 Euro)

Der Gebührentarif tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Siegburg, 19.12.2014
In Vertretung:
Ralf Reudenbach
1. Beigeordneter